

20.05.92

Empfehlungen

der Ausschüsse

zu

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Punkt der 643. Sitzung des Bundesrates am 5. Juni 1992

Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, in den folgenden beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da in diesen Verfahren keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen.

- a) Antrag
der Bundestagsabgeordneten
Dr. Wolfgang Schäuble, Dr. Wolfgang Bötsch,
Dr. Franz Möller und
weiterer 278 Mitglieder des Deutschen
Bundestages
vom 22. Februar 1992
gemäß Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2 GG
i.V.m. § 13 Nr. 6 und § 76 Nr. 1 BVerfGG
auf Feststellung:
1. § 2 Abs. 4 des Schleswig-Holsteinischen Mitbestimmungsgesetzes vom 17. Dezember 1990 (GVBl. S. 577) ist insoweit mit dem Demokratiegebot des Artikels 28 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar, als er den Personalrat ermächtigt und verpflichtet, seine Beteiligungsrechte auch zur Durchsetzung allgemeinpolitischer (gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und ökologischer) Ziele einzusetzen.

Ausgeliefert am 22. MAI 1992

2. Die Unterabschnitte 2 und 3 von Abschnitt V des Schleswig-Holsteinischen Mitbestimmungsgesetzes (GVBl. 1990, S. 570) sind wegen Unvereinbarkeit mit dem Demokratiegebot und dem Rechtsstaatsgebot des Artikels 28 Abs. 1 des Grundgesetzes verfassungswidrig und nichtig.

- 2 BvF 1/92 -

b) Vorlagebeschluß

des Sozialgerichts Regensburg
vom 6. Oktober 1989 - S 8/AL 55/89 -
zur verfassungsrechtlichen Prüfung,
ob § 40 Abs. 1 Satz 2 AFG i.d.F. des
Gesetzes zur Änderung des Arbeitsför-
derungsgesetzes und zur Förderung
eines gleitenden Übergangs älterer
Arbeitnehmer in den Ruhestand vom
20. Dezember 1988 (BGBI. I S. 2343)
mit dem Grundgesetz insoweit vereinbar
ist, als Auszubildende, die im Haushalt
der Eltern untergebracht sind, seitdem
keinen Anspruch auf die Berufsausbildungs-
beihilfe haben können, unabhängig davon,
wie hoch ihre Ausbildungsvergütung bzw.
das Einkommen der Eltern ist

- 1 BvL 20/89 -

c) Vorlagebeschluß

des Arbeitsgerichts Wilhelmshaven
vom 23. Januar 1992 - 2 Ca 762/86 -
zur verfassungsrechtlichen Prüfung,
ob § 79 Abs. 3 des Bundespersonalver-
tretungsgesetzes (BPersVG) vom 15. März
1974 (BGBI. I S. 693), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 16. Januar 1991 (BGBI.
I S. 47) insoweit mit Artikel 3 GG ver-
einbar ist, als der Personalrat vor der
Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines
Arbeiters während der Probezeit anzuhören
ist

- 1 BvL 4/92 -

d) Verfassungsbeschwerde
der Wohnungsbaugenossenschaft E.
vom 3. Dezember 1991
gegen die Erste Verordnung über die Er-
höhung der Grundmieten vom 17. Juni 1991
sowie § 4 Abs. 3 der Betriebskosten-Um-
lageverordnung vom 17. Juni 1991 - 1 BvR 351/91 -

e) Verfassungsbeschwerde
der Firma G. D. GmbH
vom 1. Oktober 1991
gegen § 175 Abs. 1 Satz 1 und
Absatz 2 Satz 1 und 3 des Ge-
setzes über das Branntweinmonopol
i.d.F. der Anlage 1, Kapitel IV,
Sachgebiet B, Abschnitt II Nr. 11
des Einigungsvertrages
wegen Unvereinbarkeit mit dem
Grundgesetz - 1 BvR 1537/91 -

05.06.92

Beschluß
des Bundesrates

zu

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Der Bundesrat hat in seiner 643. Sitzung am 5. Juni 1992 beschlossen, zu den in der Drucksache 342/92 unter Buchstabe a bis e näher bezeichneten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen.